

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz**

Vom 23. Juli 1997

Aufgrund von § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459) wird verordnet:

§ 1

Die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), zusammengefaßt werden können, werden ergänzt um:

1. Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung;
2. Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung;
3. Sojabohnen;
4. Sonnenblumenkerne;
5. Buchweizen;
6. Senfsamen,
7. Hanfsamen,¹

§ 2

Die jährliche Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) für Erzeugnisse nach § 1 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt festgesetzt:

1. bei Dinkel auf 300 t;
2. bei Qualitätskörnermais auf 400 t;
3. bei Sojabohnen auf 300 t;
4. bei Sonnenblumenkernen auf 400 t;
5. bei Buchweizen auf 300 t;
6. bei Senfsamen auf 100 t,
7. bei Hanfsamen auf 100 t,²

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich jeweils 50 vom Hundert der in § 2 bezeichneten Mengen. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmengen nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Juli 1997

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Dr. Rolf Jähnichen**

1 § 1 Nr. 7 angefügt durch Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. 248)

2 § 2 Nr. 7 angefügt durch Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. 248)

Änderungsvorschriften

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Sechsten
Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz
vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 248)